



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 45/2023 September 2023

zum

Referentenentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.

RA Michael Dreßler

RAin Simone Eckert

RA Prof. Dr. Armin Herb, (Vorsitzender)

RA Dr. Wulf Kamlah

RAin Simone Kolb

RA Jörg Martin Mathis

RA Dr. Hendrik Schöttle

RA Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

RA André Haug, Vizepräsident BRAK

RA Sebastian Aurich, LL.M., BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz
Datenschutzberater
Computer und Recht
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Sie nimmt zu dem am 9.8.2023 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgelegten Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes mit Dank wie folgt Stellung:

I. Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht sind als Schritte zu mehr Rechtssicherheit im Aufsichtsverfahren zu begrüßen.

II. Zentralisierung, sektorale Struktur und Selbstverwaltung

Sie bringen aber nur kleinere Vorteile und sind teils auf bestimmte Bereiche – namentlich Wissenschaft, historische Forschung und Statistik – beschränkt. Andere Bereiche bleiben außen vor.

Die BRAK hält daher an ihren Forderungen nach einer Zentralisierung und sektoralen Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht fest.¹ Die anwaltliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit gebieten es zudem, die Aufsicht über Datenverarbeitungen in Rechtsanwaltskanzleien in die anwaltliche Selbstverwaltung zu überführen.²

III. Beschränkung der aufsichtsbehördlichen Kontrollbefugnisse

Bedauerlicher Weise wird die Chance, die Aufsichtsbefugnisse im anwaltlichen Kontext auf ein rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Maß zu beschränken, nicht genutzt. Die BRAK erneuert ihre diesbezügliche Forderung und verweist zur Begründung auf Abschnitt A. ihrer [Stellungnahme Nr. 3/2021](#).

IV. Schutz von Zurückbehaltungsrechten

Das in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO enthaltene Auskunftsrecht ist seinem Schutzzweck entsprechend weit gefasst und erkennt seinem Wortlaut nach keine gegen die Beauskunftung gerichteten Zurückbehaltungsrechte an. Dies führt vielfach dazu, dass an anderer Stelle mit Bedacht und im Sinne einer praktischen Grundrechtskonkordanz vorgesehene Zurückbehaltungsrechte „ausgehobelt“ werden. Auch das Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin aus § 50 Abs. 3 BRAO läuft leer, soweit – wie im Mandatsverhältnis regelmäßig der Fall – Auskunft über personenbezogenen Aktenbestandteile verlangt wird. Damit wird nicht nur die Position der betroffenen Berufsträger bei der Durchsetzung ihrer Zahlungsansprüche geschwächt. Vielmehr wird zugleich deren Bereitschaft geschmälert, in Eilfällen auch ohne Gewissheit über die Zahlungsbereitschaft der Mandantschaft in deren Interesse tätig zu werden. Es leidet mithin der Zugang zum Recht und die Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen.

Der EU-Gesetzgeber hat in der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. e, i und j DS-GVO Möglichkeiten für einen gerechteren Interessensausgleich geschaffen. Der Bundesgesetzgeber sollte davon Gebrauch machen und § 34 Abs. 1 BDSG wie folgt ergänzen:

¹ [Stellungnahme Nr. 3/2021](#) Abschnitt B. lit. a und b

² [Stellungnahme Nr. 3/2021](#) Abschnitt B. lit. c

(1) *Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn*

1. *die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder*
2. *die Daten*
 - a) *nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder*
 - b) *ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen*

*und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist, **oder***

3. ***die auskunftspflichtige Stelle sich auf ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 50 Abs. 3 BRAO, § 66 Abs. 4 StBerG oder sonst ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, dessen Geltendmachung einem der in Art. 23 Abs. 1 DS-GVO genannten Ziele dient.***

(Änderungen hervorgehoben)

Insbesondere die Sicherstellung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. j DS-GVO würde eine entsprechende Änderung tragen.

* * *